

# Spinoza-Gesellschaft e.V.

*Satzung i.d.F. vom 30.7.1999*

## § 1 Zweck

- (1) Die Spinoza-Gesellschaft (e.V.) mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Spinoza-Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Beiträge zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Publikationen, sowie durch die Veranstaltung und Förderung wissenschaftlicher und gemeinverständlicher Vorträge und Tagungen über die Philosophie Spinozas und ihre Bedeutung für die Gegenwart.

## § 2 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Vermögensübergang bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hannoversche Hochschulgemeinschaft (Hannover), die es zu satzungsmäßig gleichartigen Zwecken zu verwenden hat.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Derzeit: juristische Personen € 75,-; Studenten etc. € 10,-; alle anderen € 25,-

## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Vorstandsmitgliedern. <sup>2</sup> Es können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Über die jeweilige Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## § 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß einzelne Aufgaben laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand zur Erledigung übertragen: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (3) Der Vorstand kann einen Förderkreis zugunsten der Spinoza-Gesellschaft einrichten, der ihn bei seiner satzungsgemäßen Tätigkeit unterstützt. Mit einer 2/3-Mehrheit beruft er Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur, welche die Tätigkeit der Gesellschaft, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Einwerbung finanzieller Mittel und Beratung des Vorstandes, fördern. Eine Mitgliedschaft in der Gesellschaft ist nicht Voraussetzung. Der Vorstand kann den Förderkreis auflösen.

## § 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden in je einem gesonderten Wahlgang gewählt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Schatzmeister(in) und Schriftführer(in) werden durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand

---

<sup>2</sup> Gemäss der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 2016: Vorsitzende: Univ.-Prof. Dr. Ursula Renz; stellvertretender Vorsitzender: Prof. Dr. Martin Saar; Assoc.-Prof. Martin Lenz, Dr. Thomas Kisser, Dr. Timon Böhm

### § 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - einer Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
  2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
  3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
  4. Vorschläge für Beginn, Fortsetzung und Abschluß von Projekten, soweit der Verein diese fördert oder fördern soll, gegenüber dem Vorstand, sowie für Durchführung und Thematik von Tagungen.
  5. Weiter Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.
- (3) Mindestens alle zwei Jahre, möglichst im jeweils ersten oder dritten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

### § 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

### § 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal in zwei Jahren zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

### § 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.